

EU kompakt

Aktuelles aus Mittel- und Osteuropa

8. Ausgabe, Januar 2005

Wir möchten Ihnen in dieser Ausgabe unsere Kollegin Anna Ehrlich aus Berlin vorstellen:



Anna Ehrlich ist seit 2002 Mitarbeiterin von PricewaterhouseCoopers in Berlin. Sie hat Betriebswirtschaftslehre in Berlin studiert. Nach Abschluss des Studiums war Anna im Bereich Wirtschaftsprüfung einer namhaften internationalen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Frankfurt am Main tätig, wo sie insbesondere Jahresabschlussprüfungen bei Banken und Investmentfonds durchführte. Bei PricewaterhouseCoopers hat sie vor ihrem Wechsel ins Mittel- und Osteuropateam vorwiegend internationale Mandanten aus dem Immobilienbereich in Steuerfragen beraten. Seit November 2004 arbeitet sie im Eastern European Tax Desk, der von Monika Diekert geleitet wird. Anna ist dort insbesondere für die GUS-Staaten zuständig. Anna wurde in St. Petersburg geboren und lebt seit ihrem 17. Lebensjahr in Deutschland. Sie besitzt sowohl die deutsche als auch die russische Staatsangehörigkeit und spricht neben Deutsch und Russisch auch Französisch und Englisch.

(Kontakt: anna.ehrlich@de.pwc.com, Tel. +49/30/2636-5368)

Bulgarien Steueränderungen

Zinsen auf Anleihen, die an der bulgarischen Börse bzw. der Börse eines EU-Mitgliedsstaates gehandelt werden, unterliegen nicht der bulgarischen Quellensteuer. Zinsen aus Darlehen, welche von einem EU-Steuerinländer an ein verbundenes Unternehmen in Bulgarien vergeben werden, sind ebenfalls von der bulgarischen Quellensteuer befreit. Die Voraussetzung dafür ist jedoch, dass das Darlehen aus Anleihen finanziert wurde, die in Bulgarien bzw. einem EU-Mitgliedstaat börsennotiert sind. Darüber hinaus wurden spezielle Steuerregimes für Versicherungsgesellschaften sowie Unternehmen aus dem Telekommunikationsbereich aufgehoben. Bezüglich der Umsatzsteuer wurden folgende Änderungen beschlossen: Ab dem Jahr 2005 ist es möglich, Guthaben anstelle einer Erstattung vom Finanzamt mit der späteren Steuerschuld verrechnen zu lassen. Diese Wahlmöglichkeit wurde für den Zeitraum von einem Jahr eingeführt. Sacheinlagen in Form von Gütern oder Dienstleistungen unterliegen nicht mehr der Umsatzsteuer. Im Bereich der Einkommensteuer wurden u.a. folgende Änderungen eingeführt: Einkünfte aus freiwilligen Renten-, Arbeitslosen- sowie Kranken- und Lebensversicherungen werden mit einem Steuersatz von 16% (früher

20%) besteuert. Dividenden, die von einer bulgarischen Gesellschaft an natürliche Personen mit steuerlichem Wohnsitz in Bulgarien gezahlt werden, unterliegen einer Besteuerung von 7% (früher 15%). Der Steuersatz für Dividenden einer ausländischen Gesellschaft beträgt dagegen auch weiterhin 15%.

(Kontakt: Ginka Iskrova, Tel.: +359/2/9355-100)

Lettland Sozialversicherung

Das lettische Kabinett hat die neuen Beitragssätze zur Sozialversicherung für 2005 genehmigt. Der Beitrag zur Sozialversicherung beträgt grundsätzlich 33,09%, wobei 9% durch den Arbeitnehmer und 24,09% durch den Arbeitgeber entrichtet werden. Dies gilt auch für ausländische Staatsbürger, die für ein in der EU bzw. im EWR registriertes Unternehmen in Lettland tätig sind. Für außerhalb der EU bzw. des EWR registrierte Unternehmen (z.B. russische oder US-amerikanische Gesellschaften) gelten andere Regelungen. Handelt es sich um einen ausländischen Angestellten, der für mindestens 183 Tage im Jahr in Lettland wohnhaft ist, beträgt der Beitrag zur Sozialversicherung 31,2%. Für Angestellte mit ständigem Wohnsitz in Lettland gilt ein Beitrag von 33%. Für Rentner und behinderte Personen gilt ein ermäßigter Sozialversicherungsbeitragssatz von max. 30,55%.

Steuer auf natürliche Ressourcen

Mit Wirkung vom 27. November 2004 hat das Kabinett Änderungen bezüglich der sog. Steuer auf natürliche Ressourcen (NRT, Natural Resource Tax) beschlossen. Demnach ist die NRT bei der Einfuhr von verpackten bzw. umweltschädlichen Gütern nach Lettland zu zahlen. Dabei ist es ohne Bedeutung, ob die Einfuhr durch ein lettisches oder ausländisches Unternehmen erfolgt. Werden die importierten Güter jedoch weiterverkauft und durch den Käufer wieder ausgeführt, fällt keine NRT an. Eine weitere Änderung betrifft die formalen Anforderungen an Verpackungszertifikate.

(Kontakt: Zlata Elksnina-Zascirinska, Tel.: +371/709-4400)

Polen Zinsen und Lizenzgebühren bei verbundenen Unternehmen

Die EU-Richtlinie zu Zinsen und Lizenzen ist bereits im November 2004 in nationales Recht umgesetzt worden. Die entsprechenden Zahlungen werden jedoch noch bis zum 31. Juni 2005 nach den alten Regelungen, d.h. mit einem 20%igen Steuersatz, besteuert. Hinsichtlich der Anwendung der o.g. Richtlinie wurden dem polnischen Staat folgende Übergangsfristen eingeräumt: Im Zeitraum 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2009 werden Zinsen und Lizenzgebühren an verbundene Unternehmen in einem anderen Mitgliedsstaat mit einem reduzierten Steuersatz von 10% besteuert. Im Zeitraum 1. Juli 2009 bis 30. Juni 2013 wird der Steuersatz 5% betragen. Erst ab dem 1. Juli 2013 werden die entsprechenden Zahlungen nicht mehr der Quellenbesteuerung unterliegen.

(Kontakt: Anna Krzyszton, Tel.: +48/22/523-4637)

Rumänien Steueränderungen

Die neue rumänische Regierung hat bedeutende Änderungen zum Steuergesetz verabschiedet. Ab dem 1. Januar 2005 wurde der Körperschaftsteuersatz von bisher 25% auf 16% abgesenkt. Der Einkommensteuersatz für sog. "Mikrounternehmen" wurde von 1,5% auf 3% angehoben. Der Einkommensteuersatz für natürliche Personen beträgt ebenfalls (pauschal) 16%.

Sozialversicherung

Der Beitrag zur Sozialversicherung für 2005 wurde nicht, wie von der bisherigen Regierung vorgeschlagen, auf 20% gesenkt, sondern blieb unverändert bei 31,5% (davon 22% Arbeitgeber- und 9,5% Arbeitnehmeranteil). Handelt es sich um besonders schwierige Arbeitsbedingungen, steigt der Sozialversicherungsbeitrag auf 36,5% bzw. 41,5%. Der Arbeitnehmeranteil von 9,5% bleibt dabei unverändert, lediglich der Arbeitgeberanteil steigt.

Durchschnitts- und Mindestlohn

Der Bruttodurchschnittslohn, der u.a. zur Ermittlung der Beitragsbemessungsgrenze für die Sozialversicherung herangezogen wird, wurde für 2005 auf 9.211.000 ROL (ca. 240 EUR) pro Monat festgesetzt. Der Bruttomindestlohn wurde auf 3.100.000 ROL (ca. 80 EUR) pro Monat festgesetzt.

(Kontakt: Edwin Warmerdam, Tel.: +40/21/202-8500)

Russland Änderungen des Steuergesetzbuches

Das "Gesetz über Änderungen der Teile I und II des Steuergesetzbuches der Russischen Föderation sowie die Aufhebung einzelner Gesetze" vom 29. Juli 2004 ist am 1. Januar 2005 in Kraft getreten. Das "Gesetz über die Grundlagen des Steuersystems in der Russischen Föderation" vom 27. Dezember 1991 verliert damit seine Gültigkeit. Die Art. 12-15 des Gesetzbuches der RF, die neue Rahmenbedingungen für die Besteuerung in der RF festlegen, treten in Kraft. Im Ergebnis wird die sog. Werbungsteuer nicht mehr erhoben. Den regionalen, lokalen bzw. kommunalen Körperschaften wird jedoch die Möglichkeit eingeräumt, die Einkünfte aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Verbreitung bzw. dem Anbringen von Außenwerbung einheitlich zu besteuern. Die entsprechenden Gesetze mussten durch die jeweiligen gesetzgebenden Organe bis zum 1. Januar 2005 verabschiedet werden. Einkünfte in Form von Dividenden aus Beteiligungen an Organisationen werden nunmehr mit 9% (bisher 6%) besteuert. Die neue Regelung gilt sowohl für natürliche als auch juristische Personen.

Wohnimmobilien

Im Rahmen des Programms zur Wohnungsbauförderung wurden Änderungen zum Steuergesetzbuch verabschiedet, die zum 1. Januar 2005 in Kraft getreten sind. Das Ziel der Änderungen besteht darin, die Steuerbelastung im Zusammenhang mit Transaktionen aus Wohnimmobilien und Hypotheken zu senken. So sind u.a. die Einkünfte aus der Veräußerung von Wohnimmobilien für natürliche Personen steuerfrei, sofern sich die betreffende Immobilie für mindestens drei Jahre (bisher für mindestens fünf Jahre) in deren Besitz befand. Ausgaben im Zusammenhang mit Darlehen zur Finanzierung von

Bauleistungen bzw. des Erwerbs von Wohnimmobilien sind für natürliche Personen nun grundsätzlich steuerlich abzugsfähig. Die Veräußerung von Grundstücken, Wohnhäusern und Wohnungen unterliegt nicht der Umsatzsteuer.

(Kontakt: Christian Ziegler, Tel.: +7/095/232-5461)

Serbien und Montenegro Neues Unternehmensgesetz

Das neue Unternehmensgesetz wurde am 22. November 2004 verabschiedet. Es ersetzt das bisher geltende Unternehmensgesetz und schafft einen neuen rechtlichen Rahmen für die unternehmerische Tätigkeit in Serbien und Montenegro. Das Gesetz regelt u.a. Gründung, Reorganisation, Management und Liquidation von Unternehmen sowie andere wichtige Aspekte. Die neuen Regelungen sind noch stärker an den Prinzipien der freien Marktwirtschaft ausgerichtet.

(Kontakt: Marija Bojovic, Tel.: +381/11/3302-100)

Slowakische Republik Finanzmarktaufsicht

Das slowakische Parlament hat kürzlich ein neues Gesetz zur Finanzmarktaufsicht verabschiedet. Nach dem Gesetz wird die Aufsicht über den slowakischen Finanzmarkt ab dem 1. Januar 2006 nicht mehr durch die Behörde für den Finanzmarkt, sondern durch die Nationalbank der Slowakei wahrgenommen.

Novelle zum Bankengesetz

Am 1. Januar 2005 ist die Novelle zum Bankengesetz in Kraft getreten, die zugleich das Einlagenschutz-, das Zahlungsverkehrs- sowie das Devisengesetz novelliert. Mit dem Gesetz werden verschiedene Richtlinien der EU umgesetzt.

Neues Kommunalsteuer- gesetz

Nach dem neuen Kommunalsteuergesetz werden Neubauten nicht mehr von der Grundsteuer befreit. Die Steuerbefreiungen für Neubauten, die nach dem vorherigen Gesetz gewährt wurden, bleiben jedoch weiterhin gültig (für 15 Jahre ab dem Tag der Bauabnahme).

(Kontakt: Juliane Kleyboldt, Tel.: +421/2/5935-0111)

Tschechische Republik Rückstellungen

Mit der Änderung zum sog. Rücklagengesetz wurde Banken und anderen Finanzdienstleistern die Möglichkeit eingeräumt, steuerlich zulässige Wertberichtigungen auf Forderungen aus Darlehen und Bürgschaften vorzunehmen, sofern u.a. folgende Voraussetzungen erfüllt sind: Die betreffende Forderung besteht gegenüber in der EU ansässigen natürlichen bzw. juristischen Personen. Die Höhe der Forderung überschreitet nicht 30.000 CZK (ca. 987 EUR) und deren Fälligkeit ist von mehr als 12 Monaten eingetreten. Die Änderung ist am 1. Januar 2005 in Kraft getreten und zielt vor allem auf die steuerliche Entlastung von Finanzdienstleistern, um somit Anreize für die Vergabe von kleineren Darlehen, insbesondere an Privatpersonen, zu schaffen.

(Kontakt: Sten Günzel, Tel.: +420/2/5115-2670)

Ungarn Änderungen des Rechnungslegungs- gesetzes

Das ungarische Parlament hat Änderungen zum Gesetz Nr. C/2000 über die Rechnungslegung verabschiedet. Die Änderungen sind am 1. Januar 2005 in Kraft getreten und können größtenteils bereits bei der Erstellung von Jahresabschlüssen für das Jahr 2004 angewandt werden. Die Änderungen betreffen insbesondere die Vorschriften zum Inhalt des Anhangs und des Lageberichtes bzw. des Geschäftsberichtes. Eine ganze Reihe von Angaben, darunter auch die Darstellung der Geschäftslage (einschl. Prognosen für die Zukunft und Risiken zukünftiger Entwicklungen), wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag sowie ausführliche Angaben zur Geschäftstätigkeit sind nun gesetzlich vorgeschrieben. Des Weiteren wurden u.a. die Rechnungslegungsvorschriften im Zusammenhang mit der Einfuhr und Ausfuhr, der Bildung von Rücklagen bzw. Rückstellungen, den Abschreibungen auf Geschäfts- bzw. Firmenwerte, außerordentlichen Abschreibungen sowie Wertberichtigungen auf Forderungen geändert.

Änderungen des Umsatzsteuer- gesetzes

Die Voraussetzungen für die Anerkennung einer umsatzsteuerlichen Organshaft wurden vereinfacht. So dürfen nun z.B. auch ungarische Zweigniederlassungen ausländischer Gesellschaften Organkreisen angehören. Auch die sog. Zuverlässigkeit der Organgesellschaften wird zukünftig lediglich bei der Registrierung der Organshaft überprüft (hier wird u.a. geprüft, ob die Umsatzsteuerschulden einen bestimmten, von der Finanzbehörde festgelegten Betrag nicht überschreiten). Des Weiteren wurde die EU-Richtlinie 2003/92/EG bezüglich Gas- und Stromlieferungen in nationales Umsatzsteuerrecht umgesetzt. Die neuen Regelungen betreffen vor allem den Ort der Lieferung bei Gas- und Stromlieferungen. Weitere Änderungen betreffen die Einführung der sog. "Call-of-stock"-Vereinfachung, Steuerbefreiungen im internationalen Frachtverkehr sowie die formalen Anforderungen an ausgestellte Rechnungen.

(Kontakt: Dr. Marc-Tell Madl, Tel.: +36/1/461-9721)

Sie möchten noch mehr über ein Thema wissen?

Rufen Sie uns einfach an oder schicken Sie uns eine Email:

monika.diekert@de.pwc.com
Tel.: +49(30)2636-5225

Weitere Kontaktpersonen:

lorenz.bernhardt@de.pwc.com
Tel.: +49(30)2636-5204

joachim.sohn@de.pwc.com
Tel.: +49(711)25034-3103

Diese Informationen haben allgemeinen Charakter und beinhalten keine umfassende Analyse der behandelten Themen. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer für Sie tätigen Büros zurück.

© 2005 PwC Deutsche Revision. PricewaterhouseCoopers refers to the German firm PwC Deutsche Revision AG and the other member firms of PricewaterhouseCoopers International Limited, each of which is a separate and independent legal entity.